

Richtlinien

für die Umsetzung des Studienplans für das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), der mit 1. Oktober 2015 in Kraft getreten ist.

§2

Als Zulassungsvoraussetzung für das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ an der BOKU sind 300 ECTS in einem oder mehreren Regelstudien nachzuweisen, wobei mindestens ein naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Master-Abschluss, ein diesen gleichwertiger Studienabschluss oder ein Abschluss eines medizinischen bzw. veterinärmedizinischen Studiums gefordert wird. Eine weitere Voraussetzung ist die Aufnahme in das Doktoratskolleg „Biomolecular Technology of Proteins“ (BioToP).

Bei fehlender voller Gleichwertigkeit kann die Zulassung mit Auflagen von Prüfungen im Ausmaß von bis zu maximal 60 ECTS erfolgen. Diese sind während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen.

§3 (3)

Das Doktoratsstudium ist als Projekt (= geplantes Vorhaben) anzulegen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und möglichst große (inneruniversitäre) Transparenz und Öffentlichkeit zu sichern.

Die Anmeldung der Dissertation muss dem Projektaspekt Rechnung tragen und in einer maximal 2 DIN A4 Seiten umfassenden Zusammenstellung folgende, im Studienplan aufgelistete Informationen beinhalten:

- Das Dissertationsthema (gemeinsamer Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin und des/der Studierenden; die Sprache der Dissertation muss englisch sein),
- Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin mit einschlägiger großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation,
- Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Arbeitsplanes mit
 - Beratungsteam
Dem Beratungsteam hat neben dem Betreuer oder der Betreuerin mindestens ein Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerin mit großer Lehrbefugnis anzugehören. Sämtliche Berater oder Beraterinnen haben gemeinsam mit dem Betreuer oder der Betreuerin den Fortschritt des Dissertanten oder der Dissertantin zu verfolgen. Zum Beratungsteam können auch potenzielle Begutachter oder Begutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen – jeweils mit großer Lehrbefugnis – gehören. Die (öffentliche) Nennung im Beraterteam eines Doktoratsverfahrens wird inneruniversitär anerkannt (Leistungsvereinbarung).
 - Zeitplan
 - Ressourcenplan
(Benützung der Infrastruktur, Material, allfälliges Gehalt, etc; hierfür ist die Zustimmung des zuständigen Departmentleiters oder der zuständigen Departmentleiterin erforderlich)
- Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen (siehe Punkt §5 (1))

Ein Formular für den Arbeits- und Ressourcenplan ist im BOKU-Netz verfügbar.

Das Doktoratsprojekt, insbesondere aber das Thema, die Lehrveranstaltungsliste und der Betreuer oder die Betreuerin, gilt als angenommen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin dieses nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Projektanmeldung in der Studienabteilung mit Bescheid untersagt.

Der Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Themas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Allerdings muss ein neues Projekt angemeldet und eine Stellungnahme des bisherigen Betreuers oder der bisherigen Betreuerin eingeholt werden. Bei Änderungen der Lehrveranstaltungen ist die Lehrveranstaltungsliste neu zu genehmigen.

§5 (1) und (3)

Die wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (LV) des ersten Teils des Rigorosums müssen im Rahmen der Anmeldung des Doktoratsprojektes vom Dissertanten oder der Dissertantin mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin beantragt und vor dem Absolvieren der LV vom Programmbegleiter oder von der Programmbegleiterin begutachtet und durch den Studiendekan oder die Studiendekanin per Bescheid vorgeschrieben werden.

Die LV-Liste ist in begründeten Fällen änderbar bis zum Einreichen der Dissertation, jedoch dürfen keine Prüfungen über geänderte Fächer abgelegt werden, bevor die Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin vorliegt.

Ein schrittweises Beantragen (= Teilfestlegung) der LV bis zum Mindestumfang von 42 ECTS ist möglich. Die Wahl von mehr als 42 ECTS ist zulässig, nach Vorschreibung aber auch verbindlich.

Bei der Auswahl der LV müssen folgende Regeln beachtet werden:

- Die folgenden für BioToP eingerichteten LV müssen absolviert werden: Basic Courses I-IV (insgesamt 12 ECTS), Seminars to Basic Courses I-IV (insgesamt 4 ECTS), Journal Clubs I-IV (insgesamt 4 ECTS), Doctoral Seminars I-IV (insgesamt 4 ECTS).
- Es müssen zwei der für BioToP eingerichteten Instructional Courses (insgesamt 6 ECTS) absolviert werden.
- Die anderen zu absolvierenden LV müssen „im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen“.
- Diese LV können aus dem Lehrangebot aller österreichischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, soweit für diese ein Leistungsnachweis ausgestellt werden kann. Außerhalb der BOKU ist zuvor zu prüfen, ob ein solcher Leistungsnachweis (mit Beurteilung, Ausmaß und Datum) tatsächlich ausgestellt werden kann (z.B. Zulassungsvoraussetzungen, Platzbeschränkungen).
- Keine LV aus Bachelorstudien
- Wenn eine LV sowohl einem Bachelor- als auch einem Masterstudium oder keinem bestimmten Studium zugeordnet ist, kann sie gewählt werden.
- Keine LV von Fachhochschulen
- Höchstens 21 ECTS beim Betreuer oder der Betreuerin
- Kein zusätzliches Doktoratsseminar
- Keine Sprach-LV, auch keine Fachsprachen, keine Exkursionen, keine „Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten“, „Privatissima“ o.Ä.
- LV für Soft Skills sind mit maximal 6 ECTS anrechenbar.

- Bei LV an Universitäten oder postsekundären Bildungseinrichtungen außerhalb der BOKU wird vom Studiendekan oder der Studiendekanin überprüft, ob die angegebenen ECTS dem Arbeitsumfang (25 Stunden je 1 ECTS) entsprechen können.
- Für Doktoratsstudierende, deren Betreuer oder Betreuerin nicht von der BOKU ist (Personen, die an der BOKU keine große Lehrbefugnis erworben haben und die in keinem Dienstverhältnis zur BOKU stehen), müssen mindestens 10 ECTS der LV an der BOKU absolviert werden.

Für einen nachträglichen Tausch von LV gilt:

- Er muss nachvollziehbar begründet werden (z.B. LV wird nicht mehr angeboten, Richtung des Dissertationsthemas hat sich so geändert, dass eine andere LV in einem besseren Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, nicht vorhersehbare gut passende LV wird einmalig von Gastprofessor oder von Gastprofessorin oder neu berufenem Professor oder neu berufenen Professorin angeboten).
- Für die auszutauschende LV wurde noch kein negativer Leistungsnachweis ausgestellt.
- Die einzutauschende LV wurde noch nicht absolviert.

Anrechenbarkeit von Publikationen für Prüfungen:

Außeruniversitäre Forschungsleistungen, insbesondere Publikationen, sind nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag des oder der Studierenden bescheidmäßig als Prüfungen über eine im genehmigten individuellen Studienplan enthaltene LV anzuerkennen. Das Ausmaß solcher Anerkennungen darf maximal 5 ECTS betragen, und die zugrunde liegenden Publikationen dürfen nicht Teil einer kumulativen Dissertation sein. Die Gleichwertigkeit einer Publikation mit der LV muss vom LV-Leiter oder der LV-Leiterin bestätigt werden.

§6 (1)

Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit ("Monographie") mehrere bereits erschienene Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen ("kumulative Dissertation") und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, als Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten ("Rahmenschrift") anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert werden. Die Prüfung des Sachverhalts, ob eine Monographie oder eine kumulative Dissertation vorliegt, obliegt dem Studiendekan oder der Studiendekanin.

Bestimmungen zur Monographie:

Als Monographie bezeichnet man eine umfassende, in sich vollständige Abhandlung über einen einzelnen Gegenstand. Eine Monographie darf jeweils nur eine Einleitung mit Problemstellung, ein Material und Methoden-Kapitel, einen Ergebnisteil, eine Diskussion mit allfälligen Schlussfolgerungen sowie eine Zusammenfassung enthalten. Eine Monographie darf sich nicht aus mehreren (noch nicht oder schon) publizierten Artikeln in Fachzeitschriften zusammensetzen, auch nicht aus Kapiteln, die in sich den Charakter und Aufbau eines selbständigen Zeitschriftenartikels aufweisen.

Bestimmungen zur kumulativen Dissertation:

Mindestens zwei Arbeiten als Erstautor oder Erstautorin und mindestens zwei in „Journalen mit Impact factor“.

Wenn also die Dissertation aus zwei Arbeiten besteht, die beide vom Dissertanten oder der Dissertantin als Erstautor oder Erstautorin in „Journalen mit Impact factor“ verfasst wurden, dann ist das Plansoll schon mit diesen beiden Arbeiten erfüllt.

Die Arbeiten müssen zumindest im Stadium „accepted for publication“ sein.

Ob diese Bedingungen einer kumulativen Dissertation erfüllt sind, ist von den Begutachtern oder den Begutachterinnen zu beurteilen, ein entsprechendes Statement muss in den Gutachten enthalten sein.

Insgesamt müssen zwei steif gebundene Exemplare mit Namen auf dem Buchrücken und eine digitale Fassung in der Studienabteilung abgegeben werden. Je ein gebundenes Exemplar wird an die Nationalbibliothek und an die Universitätsbibliothek weitergeleitet (vgl. Homepage Studienabteilung).

Eine Sperre der Dissertation kann auf Antrag mit Begründung vom Dissertanten oder von der Dissertantin an die Studienabteilung mittels Formular für bis zu fünf Jahre eingerichtet werden. Diese wird der Bibliothek mitgeteilt und resultiert in einer Einsichts- und Entlehnssperre.

§6 (5)

Gleichzeitig mit dem Einreichen der Dissertation gibt der Dissertant oder die Dissertantin einen Wunschtermin für den zweiten Teil des Rigorosums an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studiendekan oder die Studiendekanin genügend Zeit hat, die Gutachten einzuholen und einen Prüfungssenat zusammenzustellen. Der oder die Studierende ist berechtigt, Begutachter bzw. Begutachterinnen vorzuschlagen.

§6 (6)

Die Begutachter bzw. Begutachterinnen dürfen weder Betreuer oder Betreuerinnen noch Co-Autoren oder Co-Autorinnen sein, können jedoch dem Betreuungsteam angehören. Mindestens ein Begutachter bzw. eine Begutachterin darf nicht der BOKU angehören.

§7 (1)

Wird die Dissertation positiv bewertet (schriftliches Gutachten mit Notenvorschlag, wofür die Begutachter oder Begutachterinnen maximal zwei Monate Zeit haben), legt der Studiendekan oder die Studiendekanin unter Berücksichtigung der genannten Wünsche des oder der Studierenden einen Termin sowie den Prüfungssenat für den zweiten Teil des Rigorosums fest.

§7 (2)

Der Prüfungssenat besteht zumindest aus zwei Prüfern oder Prüferinnen mit großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation sowie einem oder einer Vorsitzenden. Der Dissertant oder die Dissertantin hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer oder Prüferinnen. Der Betreuer oder die Betreuerin darf dem Prüfungssenat nicht angehören. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss einer anderen Institution oder einem anderen Department als der Kandidat oder die Kandidatin angehören.

Der zweite Teil des Rigorosums ist als Dissertationsverteidigung abzuwickeln. Sie muss in englischer Sprache erfolgen. Die Dauer soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten. Dabei ist folgender zeitlicher Rahmen möglichst zu beachten:

- Präsentation der Dissertation: 15 - 30 Minuten
- Verteidigung der Dissertation: 30 - 45 Minuten

Da "mündliche Prüfungen öffentlich sind", ist im Sinne einer offenen Universität Publikum durchaus erwünscht. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Alle Mitglieder eines Prüfungssenates sind berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen. Im Rahmen der zeitlichen Vorgaben können auch das Publikum und allenfalls anwesende Begutachter oder Begutachterinnen Fragen stellen.

Damit wird die Prüfungsordnung, die in jedem Studienplan erforderlich ist, nicht als eigener Paragraph angeführt, sondern setzt sich aus den Paragraphen 3 bis 7 zusammen und wird durch die vorliegenden Richtlinien erläutert.

§ 8

Der verliehene Titel PhD ist einem naturwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Doktorat (Dr. rer. nat. beziehungsweise Dr. nat. techn.) gleichwertig.

1. Oktober 2015